

Film-Oberprüfstelle.

Tgb. Nr. 243.

N i e d e r s c h r i f t .



Vorsitzender: Regierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:
S p i e ß (Lichtspielgewerbe)
Dr. M e t g e r (Kunst und Literatur)
Prof. B o l t e (Volkswohlfahrt)
Frau G ö t z (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Bayerische Film-Gesellschaft in München gegen das Verbot des Bildstreifens:

" An der Grenze des Gesetzes "

durch die Filmprüfstelle München erschien:

für Beschwerdeführer Herr N o a c k mit Vollmacht,
die ihm zur Verstempelung zurückgegeben wurde.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte sich
der Beschwerdeführer zur Sache. Er erklärte sich mit etwa vor-
zunehmenden Ausschnitten einverstanden.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle
München vom 15. Mai 1924 - Nr. 491 - wird auf Kosten des Be-
schwerdeführers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

- I. Der Bildstreifen veranschaulicht die Schicksale eines jun-
gen Warenhausmädchens, das wegen Diebstahls ^{zu Gefängnis} unschuldig/ver-
urteilt, nach Verbüßung der Strafe keine Arbeit findet und
durch Hochstapelei und Erpressung zu einem üppigen Leben
gelangt. Die Trägerin der Filmhandlung richtet dabei ihre
Handlungen so ein, daß sie zwar die Aufmerksamkeit der Po-
lizei erregen, der Behörde jedoch keine Handhabe zum

Einschreiten bieten, weil dabei nach dem Grundsatz verfahren wird: "Ich will die gleichen Methoden gebrauchen, wie die skrupellosen Reichen, immer an der Grenze des Gesetzes leben und Geld ernten" (Akt III Titel 6.) Es gelingt ihr sogar, in dem Sohn des Warenhausinhabers, der sie dem Gefängnis überliefert hat, einen Gatten zu finden, dessen Reichtum ihr ein sorgenfreies Leben gewährleistet. Nachdem sie ihrem Mann gestanden hat, daß sie ihn nicht aus Liebe, sondern nur geheiratet hat, um sich an seinem Vater zu rächen, bezichtigt sie ihn des Mordes an einem Polizeispitzel. Schließlich tritt beider Unschuld zu Tage.

II. Die Prüfstelle hat dem Bildstreifen die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, durch die ausführliche Schilderung des Wohllebens und mühelosen Gelderwerbs durch straffälliges, aber nicht sträfbares Handeln entsittlichend zu wirken. Die Darstellung der sozialen Gegensätze zwischen dem durch die Arbeit seiner Angestellten reich gewordenen Warenhausinhaber und seinen ungenügend entlohnten Angestellten gefährde die öffentliche Ordnung. Die Ohnmacht der Polizeibehörde gegenüber dem gesetzwidrigen Treiben endlich und die Verwendung eines Spitzels zur Anstiftung eines Einbruchdiebstahls seien geeignet, die staatliche Autorität zu untergraben und die öffentliche Sicherheit nachteilig zu beeinflussen.

III. Die Oberprüfstelle hat den Verbotsgrund der entsittlichenden Wirkung für durchschlagend erachtet aus folgenden Erwägungen:

Bestimmend für das Handeln der aus dem Gefängnis Entlassenen ist die aus einem Zeitungsausschnitt sich wiederpiegelnde wirtschaftliche Not der Zeit: "Tausende von Männern und Frauen liegen auf der Straße. Es ist infolge der Wirtschaftsverhältnisse nicht möglich, ihnen Arbeit zu verschaffen" (Akt III Tit. 2). Wenn der Bildstreifen auch in Amerika spielt, so liegt für den naiven Durchschnittsbesucher der Vergleich mit der gegenwärtigen trostlosen Arbeitslage in Deutschland
nur

nur zu nahe. Wenn dem urteilslosen Beschauer in einer nicht abreißenden Kette von Reichtum und Wohlleben gesättigter Bilder vorgespiegelt wird, ein Leben "an der Grenze des Gesetzes", gegründet auf Ehebetrug und Erpressung, eröffne die Möglichkeit, ohne Arbeit zu Reichtum, zu luxuriöser Wohnung, kostbarer Bekleidung, zum Besuch eleganter Lokale und oben-drein zu reicher Heirat zu gelangen, so wird damit in ihm der innere Widerstand gegen das Verbotene vermindert und die Achtung vor dem Gesetz und die Moral untergraben. Damit ist aber, wie die Prüfstelle zutreffend erkannt hat, das Tatbestandsmerkmal der entsittlichenden Wirkung des Bildstreifens gegeben.

- IV. Bei dem Vorhandensein dieses Verbotsgrundes bedurfte die weiter von der Prüfstelle angeschnittene Frage, ob die Schilderung sozialer Gegensätze und eigentümlicher Polizeiverhältnisse in einem außereuropäischen Staat eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Inland im Gefolge haben kann, nicht mehr der Nachprüfung.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

- V. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 - (Reichsministerialblatt S. 1033.)



Beglaubigt:

Möller

Regierungsinspektor.

Beeger

